



1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung

Entwurf

Stand ~~April 2016~~ Januar 2018

Beschreibende Darstellung

**1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms
für den Landkreis Lüchow-Dannenberg 2004 (RROP 2004),
sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung
Entwurf ~~April 2016~~ Januar 2018**

Beschreibende Darstellung

Auszüge aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) ~~2012~~2017, Kap. 4.2 Energie. Ersetzt die Auszüge des LROP, die für den sachlichen Teilabschnitt Windenergienutzung im RROP relevant sind (nachrichtlich).

01	<p>¹Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherefreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.</p> <p>²Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. ³Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.</p> <p><u>⁴An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden; am Standort des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen soll ein landesbedeutsames Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien unter besonderer Berücksichtigung der Tiefengeothermie entwickelt werden.</u></p> <p>⁴Vorhandene⁵Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.</p>
04	<p>¹Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. ²In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Landkreis Aurich, 250 MW,- Landkreis Cuxhaven, 300 MW,- Landkreis Friesland, 100 MW,- Landkreis Leer, 200 MW,- Landkreis Osterholz, 50 MW,- Landkreis Stade, 150 MW,- Landkreis Wesermarsch, 150 MW,- Landkreis Wittmund, 100 MW,- Stadt Emden, 30 MW,- Stadt Wilhelmshaven, 30 MW. <p>³Ein grenzübergreifender Ausgleich ist möglich. ⁴Ein Ausgleich ist auch mit sonstigen Anlagen erneuerbarer Energie möglich, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind.</p> <p>⁵In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.</p> <p>⁶Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.</p> <p>⁷Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.</p> <p>⁸Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. ⁹Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2004,

Das Kapitel 3.5 Ziffer 04 und 05 wird gestrichen und durch die nachfolgende Neufassung ersetzt. Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wird die Gliederungsstruktur insgesamt an das LROP angepasst, so dass das Unterkapitel dann die Nr. 4.2 erhält.

04	<p>¹ Für die Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung folgende Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Leisten- Clenze- Bösel- Tarmitz- Woltersdorf- Tobringen- Schweskau- Lanze-Lomitz- Prezelle <p>² Die Vorranggebiete Windenergienutzung haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten.</p> <p>³ Für die Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung folgende Eignungsgebiete Windenergienutzung festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">— Leisten— Clenze— Breselenz— Bösel— Tarmitz— Woltersdorf/Thurauer Berg <p>⁴³ Außerhalb dieser Vorranggebiete und dieser Eignungsgebiete sind raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen.</p> <p>⁶⁴ Neu zu errichtende raumbedeutsame Windenergieanlagen müssen vollständig, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb eines Vorranggebietes oder Eignungsgebietes stehen.</p>
05	<p>¹ In den mit „Höhenbegrenzung (Ziel der Raumordnung)“ gekennzeichneten Gebieten bzw. Gebietsteilen darf die Gesamthöhe der Windenergieanlagen, gemessen vom Mastfuß bis zur senkrecht nach oben stehenden Rotorspitze, 150 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten.</p> <p>² In allen Eignungsgebieten den Vorranggebieten Leisten, Clenze, Bösel, Tarmitz und Woltersdorf sollen Windenergieanlagen so errichtet werden, dass die Authentizität und Integrität des Antragsgebiets bzw. Welterbegebiets „Rundlinge im Wendland“ nicht beeinträchtigt wird; dazu sind <u>sollen</u> Standort, Gesamthöhe, Rotordurchmesser und Gestaltung der einzelnen Windenergieanlagen entsprechend zu wählen. ³ Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen in den Eignungsgebieten, gemessen vom Mastfuß bis zur senkrecht nach oben stehenden Rotorspitze, soll auch in den Gebieten bzw. Gebietsteilen, die nicht mit dem Ziel nach Satz 1 belegt sind, 150 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten. <u>geplant werden.</u></p> <p>⁴³ Die Auswirkungen der für Windenergieanlagen mit über 100 m Gesamthöhe notwendigen Kennzeichnung bzw. Befeuern, insbesondere die Wahrnehmbarkeit am Boden, sollen minimiert werden, z.B. durch Anwendung neuester technischer Möglichkeiten (z.B. bedarfsgerechte wie bedarfsgesteuerter Befeuern) minimiert werden. <u>minimiert werden.</u></p> <p>⁶⁴ Die Vorranggebiete und Eignungsgebiete sollen jeweils mit Windenergieanlagen der gleichen Bauart (insbesondere Höhe, Rotordurchmesser) bebaut werden. ⁶⁵ Sind Windenergieanlagen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Vorranggebieten vorhanden, zu denen auch insbesondere die raumbedeutsamen Windenergieanlagen aus den Vorranggebieten des RROP 2004 in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Vorrang- oder Eignungsgebieten gehören, sollen Windenergieanlagen so errichtet werden, dass maximal in zwei verschiedenen verschiedenen Anlagenhöhen errichtet werden <u>vorhanden sind.</u></p>